


<b>Ortsrecht</b>  der Gemeinde Ehra-Lessien		Stand: 23.08.2023	Aktenzeichen:
---	---	----------------------	---------------

**Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze für Kraftfahrzeuge  
(Ablösesatzung)**

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	29.05.2024	28.06.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nd. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 29.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Anwendungsbereich**

- (1) Können nach § 47 NBauO erforderliche Einstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht nachgewiesen werden, kann die Gemeinde Ehra-Lessien zulassen, dass nach § 47 Abs. 5 NBauO stattdessen ein Geldbetrag (Ausgleichsbetrag) an die Gemeinde gezahlt wird.
- (2) Die Gemeinde Ehra-Lessien verwendet den Geldbetrag entsprechend § 47 Abs. 7 NBauO.

**§ 2 – Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ehra-Lessien.

**§ 3 – Höhe des Ausgleichsbetrages**

- (1) Für jeden nicht geschaffenen Einstellplatz für Kraftfahrzeuge ist gem. §47 Abs. 1-4 NBauO ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 5.000 Euro an die Gemeinde Ehra-Lessien zu entrichten.
- (2) Der Ausgleichsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides bzw. vor Nutzung der baulichen Anlage fällig.

#### **§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ehra-Lessien, den 10.06.2024

Gemeinde Ehra-Lessien

gez.

L.S.

Jörg Böse  
Bürgermeister

<b>Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 28.06.2024 Nr. 06/2024</b>
--

<b>Veröffentlich im Mitteilungsblatt der SG Brome am 05.07.2024 Nr. 27/2024</b>
---